



27.08.2014

185. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Elternbeitragszuschuss für sog. Kann-Kinder im Kindergartenjahr 2014/2015

Mit der Änderung des BayKiBiG zum 01. Januar 2013 wurde der Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr auch für die Eltern von sog. Kann-Kindern im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG eingeführt. Die Anwendung des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kommt für das kommende Kindergartenjahr 2014/2015 in Betracht, wenn ein Kind das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2015 vollendet und auf Wunsch der Eltern zum 1. August 2015 eingeschult werden soll.

Wie bereits mit 150. Newsletter ausgeführt, haben die Eltern von Kann-Kindern dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Kopie ihres Antrages sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.

Die Elternbeitragsentlastung sowie die Auszahlung des Elternbeitragszuschusses im zeitlichen Umfang von maximal 12 Monaten ab September 2014 setzt einen Antrag der Eltern auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Schule voraus. Die Beitragsentlastung beginnt frühestens mit dem Kalendermonat der Antragstellung der Eltern bei der Schule. Für den Beginn der Beitragsentlastung ab September 2014 ist die Antragstellung bei der Schule bis spätestens **30. September 2014** erforderlich.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden gebeten, die Eltern hierüber zeitnah zu informieren.

Eine spätere Antragstellung der Eltern bei der Schule hat zur Folge, dass der Anspruch auf die Beitragsentlastung von monatlich 100 Euro entsprechend später beginnt. Bei vorzeitiger Einschulung ist dann eine zwölfmonatige Beitragsentlastung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung